

XIII. Änderungssatzung

zur Gebührensatzung für die Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl

vom 15.12.2004

Aufgrund der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) und des § 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202) sowie des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung gem. § 6 der Satzung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ am 15.12.2004 nachstehende XIII. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl beschlossen:

§ 1

§ 2 wird um folgende Ziffer 3 ergänzt:

3.

Für die Teilnahme an öffentlichen Konzerten und Veranstaltungen der Musikschule sind, sofern diese nicht unentgeltlich durchgeführt werden, Entgelte je nach Art und Bedeutung der Veranstaltung in Höhe von 2,- bis 8,-€ zu erheben. Die Eintrittsgelder werden vom Leiter der Musikschule festgesetzt.

Entgeltfrei bleiben solche Konzerte und Veranstaltungen, die rein pädagogisch-internen Charakter haben und weder in der Presse noch auf andere Weise angekündigt werden (z.B. Klassenvorspiele).

Ein Preisnachlass von 50 v.H . wird gewährt

1. Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
2. Schülern und Studenten,
3. Grundwehrdienst- und Zivildienstleistenden,
4. Schwerbehinderten,
5. Empfängern von Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern II und XII (Grundsicherung für Arbeitssuchende und Sozialhilfe,
6. Mitgliedern des Fördervereins der Musikschule.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.